



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung [DPO] für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft [an der Universität - Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest]

Universität Paderborn

Paderborn, 1996

urn:nbn:de:hbz:466:1-25740



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
Vom 5. Februar 1996
(GABI NW. II Nr. 8/96, S.479)

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
Vom 2. September 1996

Praktikumsordnung
für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
Vom 2. September 1996

10. September 1996

Jahrgang 1996

Nr.: **8**

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Soest
Vom 5. Februar 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung 4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad 4
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung 5
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang 6
§ 5	Prüfungsstruktur; Zulassungsvoraussetzungen 6
§ 6	Prüfungsausschuß 9
§ 7	Prüfende; Beisitzende 10
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 11
§ 9	Einstufungsprüfung; Hochschulzugang ohne Hochschulreife 11
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen 12
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen 13
§ 12	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung 14
II. Fachprüfungen und Leistungsnachweise	
§ 13	Ziel, Umfang, Form von Fachprüfungen 15
§ 14	Ziel, Umfang, Form von Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen 15
§ 15	Klausurarbeiten 16
§ 16	Mündliche Prüfungen 17
§ 17	Freiversuch 17
III. Diplomarbeit und Kolloquium	
§ 18	Diplomarbeit 18
§ 19	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit 19
§ 20	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit 20
§ 21	Kolloquium 21

	Seite
IV. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer	
§ 22 Ergebnis der Diplomprüfung; Diplomzeugnis	21
§ 23 Zusatzfächer	22

V. Schlußbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen	23
§ 26 Inkrafttreten; Übergangsregelung; Veröffentlichung	24

Anlage 1

Fachprüfungen

Anlage 2

Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium

Anlage 3

Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Agrarwirtschaft an der Universität - Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung und eine Praktikumsordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis sowie der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen. In der Praktikumsordnung sind die Ausgestaltung des Praktikums sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeit festgelegt.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Agrarwirtschaft.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen, fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu praktischer Kompetenz, Problembewußtsein und zu selbständiger Urteilsbildung befähigen. Damit wird für verantwortliche Tätigkeiten in einem traditionell breiten Berufsfeld qualifiziert.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Agrarwirtschaft den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule", Kurzform "Dipl.-Ing. (FH)". Diplomzeugnis und Diplomurkunde enthalten den Zusatz "Studiengang Agrarwirtschaft".

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Als Mindestvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis eines Grundpraktikums von mindestens drei Monaten und eines Fachpraktikums von mindestens sechs Monaten gefordert. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten mit Abschlußprüfung sowie studiengangbezogene Auslandsaufenthalte werden auf das Grundpraktikum und Fachpraktikum angerechnet. Sie werden ausdrücklich empfohlen.

(2) Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. Nur wenn die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung führt, kann vom Prüfungsausschuß eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Das Grundpraktikum soll möglichst zusammenhängend auf einem landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet werden. Es gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/ Gartenbau oder über vergleichbare Einrichtungen erworben ist.

(3) Das Fachpraktikum soll vertiefend mit ausgewählten Aspekten der Agrarwirtschaft vertraut machen. Es ist nach Absprache mit dem Fachbereich möglichst vor dem Studium, spätestens bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit zu erbringen.

(4) Das Grund- und Fachpraktikum gelten bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, die eine landwirtschaftliche/gärtnerische Lehre mit einer Abschlußprüfung nachweisen oder ein landwirtschaftliches Praktikum mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen haben.

(5) Einzelheiten zur Ausgestaltung von Grund- und Fachpraktikum sowie zur Anrechnung einschlägiger praktischer Tätigkeiten regelt die Praktikumsordnung.

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Hauptstudium umfaßt ein Fachstudium von zwei Semestern und ein Vertiefungsstudium von drei Semestern. Einzelne Lehrveranstaltungen können Abschnitte übergreifend angeboten werden. Der Stundenumfang beträgt im Pflichtbereich 114 Semesterwochenstunden, im Wahlpflichtbereich 39 Semesterwochenstunden einschließlich sechs studienbegleitende Exkursionen, entsprechend einer Semesterwochenstunde, und für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG zwölf Semesterwochenstunden. Daraus ergibt sich ein Studienumfang von insgesamt 165 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens ein Drittel. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsstruktur; Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungen sollen grundsätzlich studienbegleitend jeweils nach Abschluß der einzelnen Fächer stattfinden. Studienordnung, Studienplan und Prüfungsorganisation sollen gewährleisten, daß alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht werden können und das Studium mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Für jedes Prüfungsfach ist unmittelbar nach Abschluß der Lehrveranstaltung mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen. Der Prüfungsausschuß legt einen längerfristig verbindlichen Prüfungsplan und die Meldefristen für die Prüfungen fest. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche schriftlich abmelden. Kürzere Abmeldefristen können vom Prüfungsausschuß festgesetzt werden.
- (3) Mit Bestehen der in Anlage 1 aufgeführten fünf Fachprüfungen und der in Anlage 3 aufgeführten zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums ist dieser erste Studienabschnitt abgeschlossen. Dies gilt insoweit als Zwischenprüfung.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in ein Fachstudium (3. und 4. Semester) und ein Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester). Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt 13 studienbegleitende Fachprüfungen und als Zulassungsvoraussetzung drei Leistungsnachweise sowie die Diplomarbeit und ein Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.

(5) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat.

Die im Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(6) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

- das Grund- und Fachpraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
- die Zwischenprüfung bestanden hat,
- die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat, die sich nicht auf ein Fach beziehen darf, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird,
- nachweislich an sechs Fachexkursionen teilgenommen hat,
- je einen Leistungsnachweis im Pflichtfach "Allgemeiner Pflanzenschutz" sowie in einem Schwerpunktseminar oder einer Projektarbeit und in einem weiteren Wahlpflichtfach der Anlage 3 Punkt 3 erbracht hat.

Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn

1. die vorgenannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
2. alle Fachprüfungen bestanden sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(7) Die Anträge auf Zulassung sind an den Prüfungsausschuß zu richten, der Näheres regelt und bekanntmacht. Die Zulassung zu Fachprüfungen, Diplomarbeit oder Kolloquium ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(8) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang Agrarwirtschaft ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung und organisiert die Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitarbeiterschaft oder Studentenschaft anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vorher ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende; Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Hierbei hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht, falls ein Fach von mehreren Lehrenden vertreten wird. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig - spätestens mit Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling kann Vorschläge zur Betreuung der Diplomarbeit machen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Diplomarbeit und zum Kolloquium regeln die §§ 18 bis 21.

§ 8**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die erbrachte Prüfungsleistung mit bestanden bewertet.

§ 9**Einstufungsprüfung; Hochschulzugang ohne Hochschulreife**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt nicht für Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Näheres über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Besonders qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden gemäß § 45 a FHG nach Maßgabe der dafür reservierten Studienplätze gegebenenfalls auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens zugelassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
ab 4,1	die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist im Anschluß an diese Prüfungen bekanntzugeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft, nicht bestandene Fachprüfungen zweimal wiederholt werden; Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung (§ 17) wird in Anspruch genommen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus einer Klausurarbeit, kann der Prüfling sich auf Antrag vor Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, die sich auf Lehrinhalte der letzten nicht bestandenen Fachprüfung bezieht. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt werden. Die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen gelten entsprechend. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 12**Versäumnis; Rücktritt; Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht bearbeitet oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Liegen für den Rücktritt oder das Versäumnis besondere Gründe vor, so müssen sie dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfslehre zu versehen.

II. Fachprüfungen und Leistungsnachweise

§ 13

Ziel, Umfang, Form der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen sind in 14 Pflichtfächern sowie in vier Wahlpflichtfächern des Vertiefungsstudiums zu erbringen (Anlage 1). Sie finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Prüfungsstruktur und Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5, Wiederholungsmöglichkeiten und Ergänzungsprüfung in § 11 dieser Diplomprüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die mündlichen Fachprüfungen können zu Gruppenprüfungen zusammengefaßt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuß unter Mitwirkung der Prüfenden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 14

Ziel, Umfang, Form von Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen

- (1) Leistungsnachweise sind in drei Pflichtfächern, in einem Schwerpunktseminar oder einer Projektarbeit sowie in einem im Grund- oder Hauptstudium angebotenen Wahlpflichtfach zu erbringen (Anlage 3, Nr. 5).
- (2) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine Studienleistung, die nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung gefordert wird. Sie beruht auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung

von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Projektarbeiten oder Berichte. Form und Umfang werden im Einzelfall von den für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Für Übungen, Praktika und Seminare, die nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, kann jeweils eine Teilnahmebescheinigung gefordert werden. Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung durch die Lehrenden setzt voraus, daß die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung aktiv teilgenommen hat. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Der Prüfungsausschuß kann aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatz 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung entsprechend der vorher

festgelegten Gewichtung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht. Das Ergebnis der Klausur ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Bei Kollegialprüfungen wird der Vorsitz von den Prüfenden einvernehmlich festgelegt. Die Festsetzung der Note erfolgt nach Anhörung aller nach Satz 1 Beteiligten, bei abweichender Beurteilung als arithmetisches Mittel.

(2) Die wesentlichen Prüfungsthemen und für die Benotung maßgebliche Aspekte sowie das Ergebnis der Prüfung, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an diese Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und Anmeldung als Zuhörende zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium bis zum ersten Prüfungstermin der entsprechenden Lehrveranstaltung für die in der Anlage 1 ausgewiesenen Fächer des Grund- und Hauptstudiums eine Fachprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch wird nicht gewährt, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Ermittlung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen

längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an eine ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dort Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Die Lehrveranstaltungen müssen einen fachlichen Bezug zu Lehrinhalten des Studienganges Agrarwirtschaft haben.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

III. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 erfüllt, betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine

Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, in Abstimmung mit Prüfungsberechtigten Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und ihre Betreuung zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist möglichst mit Angabe eines Themenvorschlages und des Betreuungswunsches beim Prüfungsausschuß zu beantragen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 6 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Wünsche Thema und Betreuende (Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent) fest.

Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekanntgibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei und höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Sie wird mit der Ausgabe des Themas festgelegt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag mit Zustimmung der Betreuenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Textseiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) § 5 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuß fristgemäß in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Diplomarbeit ist von den beiden Betreuenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Betreuenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Auf Anforderung sind die Bewertungen und ihre Begründung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung der Diplomarbeit spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21**Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und von denen, die die Diplomarbeit betreut haben, gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 16).

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 6 erfüllt und erklärt hat, welche Fächer als Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen.

IV. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**§ 22****Ergebnis der Diplomprüfung; Diplomzeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung werden unverzüglich ein Zeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der

Diplomprüfung. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise - auch die der Wahlpflichtfächer - mitgeteilt, an denen die Studierende oder der Studierende nachweislich teilgenommen hat.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Durchschnitt der Noten aller Fachprüfungen	siebenfach
Diplomarbeit	zweifach
Kolloquium	einfach

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise werden auf Antrag nachrichtlich in das Zeugnis übernommen.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die mit dem besseren Ergebnis - bei gleichem Ergebnis die zuerst abgelegten Prüfungen - als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Prüfling bis zur Anmeldung zum Kolloquium eine andere Fächerauswahl bestimmt hat. Bei Leistungsnachweisen wird entsprechend verfahren, sie werden auf Antrag nachrichtlich in das Zeugnis aufgenommen.

V. Schlußbestimmungen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat grundsätzlich nach Ablegung der jeweiligen Prüfung Anspruch auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen. Dazu legt der Prüfungsausschuß Einzelheiten fest.

(2) Nach Abschluß des Studiums ist die Einsichtnahme binnen eines Monats nach Aushändigung des Diplomzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 22 Abs. 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 5 ausgeschlossen.

§ 26

Inkrafttreten; Übergangsregelung; Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können ihr Studium unter Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag ab Wintersemester 1996/97 nach dieser Diplomprüfungsordnung fortsetzen.
- (3) Für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, richtet sich das Studium nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung. Die Regelung nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landbau vom 19.12.1995 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17.1.1996 sowie meiner Genehmigung vom 5. 2. 1996.

Paderborn, den 5. Februar 1996

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Diplomprüfungsordnung
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Abteilung Soest
Anlage 1

Fachprüfungen (FP)

1. Grundstudium (5 FP)	Abschluß der Lehrveranstaltung mit Ablauf des ... Semesters
1. Chemie	1.
2. Biologie (Botanik/Zoologie)	2.
3. Tierernährung	2.
4. Volkswirtschaftslehre	2.
5. Statistik	2.
2. Hauptstudium	
2.1 Fachstudium (6 FP)	
1. Allg. Betriebswirtschaftslehre	3.
2. Tierfütterung	3.
3. Bodenkunde/Pflanzenernährung	4.
4. Allg. Pflanzenbau/Grünlandwirtschaft	4.
5. Landtechnik/Verfahrenstechnik	4.
6. Marktlehre/Agrarpolitik	4.
2.2 Vertiefungsstudium (7 FP)	
7. Wahlpflichtfach nach Anlage 2 Teil I	5.
8. Wahlpflichtfach nach Anlage 2 Teil I	5.
9. Spez. Pflanzenbau/Pflanzenschutz	6.
10. Tierhaltung/Tierzüchtung	6.
11. Angewandte Betriebslehre	6.
12. Wahlpflichtfach nach Anlage 2 Teil II	6.
13. Wahlpflichtfach nach Anlage 2 Teil II	6.

Wenn der Freiversuch gemäß § 17 in Anspruch genommen werden soll, ist die Fachprüfung zum erstmöglichen Prüfungstermin nach Abschluß der Lehrveranstaltung abzulegen.

Diplomprüfungsordnung
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Abteilung Soest
Anlage 2

Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium (5. und 6. Semester)

Teil I (5. Semester)

- Unternehmensführung I
- Pflanzenproduktion I
- Tierproduktion I
- Spezielle Vertiefung I*

Individuelle Fächerkombination aus folgendem Angebot:

- = Spezielle Landtechnik
- = Landwirtschaft und Ökologie
- = Biotechnologie
- = Qualitätsanalytik
- = Marktforschung
- = Spezielle Marktlehre
- = Spezielles Vertiefungsseminar I
- = Aktuelle Fragen der Agrarwirtschaft I

Teil II (6. Semester)

- Unternehmensführung II
- Pflanzenproduktion II
- Tierproduktion II
- Spezielle Vertiefung II*

Individuelle Fächerkombination aus folgendem Angebot:

- = Pflanzenzüchtung
- = Spezielle Bodenkunde
- = Übungen Pflanzenbau/Futterbau
- = Biotechnologie der Tierproduktion
- = Kommunikation und Beratung
- = Taxation
- = Spezielles Vertiefungsseminar II
- = Aktuelle Fragen der Agrarwirtschaft II

Diplomprüfungsordnung
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Abteilung Soest
Anlage 3

Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmebescheinigungen

Grundstudium (2 LN)	Abschluß der Lehrveranstaltung mit Ablauf des Semesters
1. Anatomie/Physiologie	1.
2. Programmierung	1.
Hauptstudium (2 LN)	
3. Allg. Pflanzenschutz	3.
4. Schwerpunktseminar/Projektarbeit	4.
Grund- oder Hauptstudium (1 LN)	
5. Ein Wahlpflichtfach aus folgendem Angebot:	
- Physikalische Grundlagen	- Buchführung
- Mathematik	- Fachenglisch II
- Fachenglisch I	- Ökologie
- Chemisches Praktikum	- EDV-Anwendung
- Mikroskopie	- Forstwirtschaft
- Angewandte Physiologie	- Ökologischer Landbau
- Feldversuchswesen	- Lineare Programmierung
- Pflanzen- und Samenkunde	

Die Wahlpflichtfächer werden in Abhängigkeit von der Nachfrage zum Teil im zweijährigen Turnus angeboten.

Exkursionen

Die Teilnahme an sechs Exkursionen ist durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

**Studienordnung
für den
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Soest**

Vom 2. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Aufgaben; Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Studienziele; Studienstruktur	3
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Lehrangebot	5
§ 5 Studienplan	6
§ 6 Prüfungen	6
§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	7

Anlage 1

Studienplan Pflichtfächer

Anlage 2

Studienplan Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium

Anlage 3

Studienplan Wahlpflichtfächer im Grund- und Hauptstudium

§ 1**Aufgaben; Rechtsgrundlagen**

(1) Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Fachhochschulstudienganges Agrarwirtschaft. Berufspraktische Anforderungen sind in einer Praktikumsordnung festgelegt.

(2) Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung

- § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564)
- Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen vom 17. März 1994 (GV. NW. S. 138).
- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft vom 5. Februar 1996.

§ 2**Studienziele; Studienstruktur**

(1) Das Studium der Agrarwirtschaft soll den Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 DPO auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen, fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu praktischer Kompetenz, Problembewußtsein und zu selbständiger Urteilsbildung befähigen. Damit wird für verantwortliche Tätigkeiten in einem traditionell breiten Berufsfeld qualifiziert.

(2) Im Grundstudium (1. und 2. Semester) sollen relevante naturwissenschaftliche und ökonomische Basiskenntnisse vermittelt werden.

(3) Das Hauptstudium (3. bis 7. Semester) gliedert sich in ein Fachstudium (3. und 4. Semester) und ein Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester). Im Fachstudium soll ein Einblick in das gesamte Spektrum agrarwirtschaftlicher Themen gegeben werden. Im Vertiefungsstudium sind individuelle Schwerpunkte zu setzen, die in Verbindung mit der Diplomarbeit die Ausrichtung auf berufliche Qualifikationen ermöglichen.

(4) Für das Studium ist geeignet, wer die formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 DPO erfüllt und an agrarwirtschaftlichen, ökologischen sowie sozio-ökonomischen Fragestellungen interessiert ist. Dafür ist systemorientiertes Denken und Handeln erforderlich.

(5) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern in drei Studienjahre gegliedert; das 7. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit und das abschließende Kolloquium vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten und beginnen überwiegend im Wintersemester. Deshalb sollte die Erstimmatrikulation zum Wintersemester erfolgen. Studienbeginn und Studienplatzwechsel zum Sommersemester sind zulässig.

(6) Prüfungen werden studienbegleitend angeboten. Der Hauptprüfungstermin ist jeweils unmittelbar nach Abschluß der Lehrveranstaltung. Das Thema der Diplomarbeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der DPO in der Regel zum Ende des 6. Semesters ausgegeben (§ 18 DPO).

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau sowie Studienanforderungen und umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Professoren und Professorinnen des Fachbereiches Agrarwirtschaft zur Verfügung. Es wird empfohlen, im vierten Semester an einem Studiengespräch teilzunehmen, das vom Prüfungsausschuß organisiert wird. Das Studiengespräch zielt auf eine unterstützende Beratung bei der Auswahl der Fächer im Vertiefungsstudium.

§ 4

Lehrangebot

(1) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächer. Der Stundenumfang beträgt im Pflichtbereich 114 Semesterwochenstunden, im Wahlpflichtbereich 39 Semesterwochenstunden einschließlich sechs studienbegleitender Exkursionen, entsprechend einer Semesterwochenstunde, und für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG zwölf Semesterwochenstunden (§ 4 Abs. 2 DPO).

(2) Die Pflichtfächer sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden; es wird empfohlen, die zeitliche Reihenfolge einzuhalten.

Die Studierenden müssen bis zum Ende des 4. Semesters für die folgenden zwei Semester vier Wahlpflichtfächer der Anlage 2 verbindlich wählen. Werden dort ausgewiesene spezielle Vertiefungen gewählt, so ist auf Basis des Studiengesprächs im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten eine sinnvolle Fächerkombination festzulegen. Bei der Wahl der Fächer nach Anlage 2 ist sicherzustellen, daß im Vertiefungsstudium zwei Seminare besucht werden. Ein Wechsel der Fächergruppen ist auf begründeten Antrag nach einem weiteren Studiengespräch möglich. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

Im Grund- oder Hauptstudium ist aus dem Angebot der Anlage 3 als Wahlpflichtfach eine Lehrveranstaltung mit vier Semesterwochenstunden zu wählen. Im 4. Semester ist an einem der angebotenen Schwerpunktseminare oder an einer Projektarbeit teilzunehmen.

Zusatzfächer werden zur fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte empfohlen, sie sind aus dem Studienangebot des Fachbereichs (Anlage 3) und der Hochschule im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden zu wählen. Wird in diesen Zusatzfächern eine Prüfung abgelegt, so kann das Ergebnis auf Antrag in das Diplomzeugnis aufgenommen werden.

(3) Die verschiedenen Lehrveranstaltungen haben folgende Ausbildungsziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
- Seminare bieten den Studierenden die Möglichkeit, Themen selbständig zu bearbeiten, zu präsentieren und zu diskutieren.
- In Übungen wird der Lehrstoff anhand von Beispielen und durch Mitarbeit der Studierenden vertieft.
- Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch praktische experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen.

- Projektarbeiten dienen der weitgehend selbständigen Bearbeitung von umfangreicheren Aufgabenstellungen aus dem künftigen Berufsfeld. Sie werden meist als Gruppenarbeiten durchgeführt.
- Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt.

§ 5

Studienplan

(1) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der empfohlene Ablauf des Studiums sind im Studienplan festgelegt (Anlagen 1 bis 3). Aus organisatorischen Gründen können innerhalb der Semester Verschiebungen von Vorlesungs-, Übungs-, Seminar- und Praktikastunden erforderlich sein.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Veranstaltungsverzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekanntzugeben.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden gemäß § 6 DPO vom Prüfungsausschuß organisiert. Die Prüfungsgebiete können dem Veranstaltungsverzeichnis und den detaillierten Übersichten nach § 5 Abs. 2 entnommen werden. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen wird auf § 5 DPO verwiesen, sowie auf den Studienplan (Anlage 1). Es wird empfohlen, jeweils den Prüfungstermin wahrzunehmen, der nach Abschluß der Lehrveranstaltung angeboten wird.

(2) Die Prüfungsleistungen können gemäß § 13 bis 16 DPO bestehen aus einem/einer

- Übung
- Hausarbeit
- Referat
- Klausur
- Kolloquium

Diese Prüfungsleistungen können miteinander kombiniert werden.

Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1996 in Kraft. Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden ab Wintersemester 1996/97 für das erste Semester nach der neuen Studienordnung angeboten. Wenn die absolute Mehrheit der Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 begonnen haben, in einer geheimen schriftlichen Abstimmung einen Wechsel auf die neue Prüfungs- und Studienordnung beantragt, werden die Lehrveranstaltungen auch für diesen Jahrgang ab Wintersemester 1996/97 nach der neuen Studienordnung angeboten. Das Lehrangebot ist im Übergang vom Prüfungsausschuß so zu organisieren, daß Studierende dieses Jahrgangs ihr Studium auch nach bisheriger Studienordnung abschließen können. Ältere Jahrgänge können ihr Studium nur nach bisheriger Studienordnung beenden.

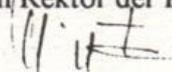
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landbau vom 14.09.1995 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17.01.1996.

Paderborn, den

2.9.96

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Für den Rektor der Kanzler



Studienordnung

Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Soest

Anlage 1

Studienplan Pflichtfächer (Semesterwochenstunden)

1 Grundstudium

1. Semester

2. Semester

	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung
Chemie	6	4	-	2	FP	-				
Biologie	(6)					(6)				FP
- Botanik	3	2	-	1		3	2	-	1	
- Zoologie	3	2	-	1		3	2	-	1	
Anatomie/Physiologie	5	5	-	-	LN	-				
Tierernährung	-					6	5	-	1	FP
Volkswirtschaftslehre	4	2	-	2		4	2	-	2	FP
Programmierung	4	2	-	2	LN	-				
Statistik	-					4	3	-	1	FP
Allg. Betriebswirtschaftslehre	-					4	2	-	2	
	25	17	-	8		24	16	-	8	

2 Hauptstudium

2.1 Fachstudium

3. Semester

4. Semester

	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung
Allg. Betriebswirtschaftslehre	4	3	-	1	FP					
Bodenkunde/Pflanzenernährung	-					6	5	-	1	FP
Landtechnik/Verfahrenstechnik	4	2	1	1		4	2	-	2	FP
Allg. Pflanzenb./Grünlandwirt.	4	4	-	-		3	2	-	1	FP
Allg. Pflanzenschutz	4	3	-	1	LN	-				
Tierfütterung	5	4	-	1	FP	-				
Marktlehre/Agrarpolitik	2	2	-	-		4	2	-	2	FP
	23	18	1	4		17	11	-	6	

2.2 Vertiefungsstudium

5. Semester

6. Semester

	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung
Spez. Pflanzenb./Pflanzenschutz	5	4	-	1		4	2	-	2	FP
Tierhaltung/Tierzüchtung	4	2	-	2		4	2	-	2	FP
Angewandte Betriebslehre	4	2	-	2		4	2	-	2	FP
	13	8	-	5		12	6	-	6	

FP = Fachprüfung

V = Vorlesung

Ü = Übung

LN = Leistungsnachweis

S = Seminar

P = Praktikum

Studienordnung

Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Soest

Anlage 2**Studienplan Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium
(Semesterwochenstunden)**

Teil I (5. Semester)	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung
<u>Unternehmensführung I</u>	(8)	(3)	(3)	(2)	FP
- Steuern und Recht	4	3	-	1	
- Finanzierung	2	-	1	1	
- Seminar	2	-	2	-	
<u>Pflanzenproduktion I</u>	(8)	(2)	(3)	(3)	FP
- Pflanzenschutzverfahren	2	-	1	1	
- Ackerfutterbau I	2	1	-	1	
- Ökonomie der Pflanzenproduktion	2	1	-	1	
- Seminar	2	-	2	-	
<u>Tierproduktion I</u>	(8)	(3)	(3)	(2)	FP
- Hygiene	2	1	-	1	
- Organisationswesen in der Tierproduktion	2	1	-	1	
- Spezielle Produktionsverfahren	2	1	1	-	
- Seminar	2	-	2	-	
<u>Spezielle Vertiefung I</u>	(8)				FP
Individuelle Kombination auf Basis eines Studiengesprächs aus folgendem Angebot (insg. 8 Semesterwochenstunden):					
Spez. Landtechnik	2	-	2	-	
Landwirtschaft und Ökologie	4	2	-	2	
Biotechnologie	2	2	-	-	
Qualitätsanalytik	2	-	-	2	
Marktforschung	2	-	1	1	
Spezielle Marktlehre	2	-	1	1	
Spezielles Vertiefungsseminar I	2	-	2	-	
Aktuelle Fragen der Agrarwirtschaft I	2	1	-	1	

Studienordnung

Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Soest

Teil II (6. Semester)	insg.	V	S	Ü/P	Prüfung
<u>Unternehmensführung II</u>	(8)	-	(2)	(6)	FP
- Marketing	4	-	2	2	
- Betriebsplanung	4	-	-	4	
<u>Pflanzenproduktion II</u>	(8)	(4)	(2)	(2)	FP
- Spezieller Pflanzenbau II	4	2	1	1	
- Ackerfutterbau II/Bodenbegrünung	2	1	-	1	
- Ertragsbildung landw. Kulturpflanzen	2	1	1	-	
<u>Tierproduktion II</u>	(8)	(3)	(2)	(3)	FP
- Spezielle Tierernährung	2	1	-	1	
- Qualität der tierischen Produkte	2	1	-	1	
- Landwirtschaftliches Bauwesen	2	1	-	1	
- Ökonomie der Tierproduktion	2	1	-	1	
<u>Spezielle Vertiefung II</u>	(8)				FP
[Individuelle Kombination auf Basis eines Studiengesprächs aus folgendem Angebot (insg. 8 Semesterwochenstunden):]					
Pflanzenzüchtung	2	1	1	-	
Spezielle Bodenkunde	2	-	2	-	
Übungen Pflanzenbau/Futterbau	2	-	-	2	
Biotechnologie der Tierproduktion	2	1	-	1	
Kommunikation und Beratung	4	2	-	2	
Taxation	4	2	-	2	
Spezielles Vertiefungsseminar II	2	-	2	-	
Aktuelle Fragen der Agrarwirtschaft II	2	1	-	1	

Studienordnung

Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft, Soest

Anlage 3

Studienplan Wahlpflichtfächer im Grund- und Hauptstudium (Semesterwochenstunden)

	1. Semester				2. Semester			
	insg.	V	S	Ü/P	insg.	V	S	Ü/P
1 Grundstudium								
Physikalische Grundlagen	4	4	-	-	-			
Mathematik	4	4	-	-	-			
Fachenglisch I	2	1	-	1	2	1	-	1
Chem. Praktikum	2	-	-	2	2	-	-	2
Mikroskopie	2	-	-	2	2	-	-	2
Angewandte Physiologie	2	-	-	2	2			2
Feldversuchswesen	2	2	-	-	2	-	-	2
Pflanzen- u. Samenkunde	2	2	-	-	2	-	-	2

	3. Semester				4. Semester			
	insg.	V	S	Ü/P	insg.	V	S	Ü/P
2 Hauptstudium								
Buchführung	4	2	-	2	-			
Fachenglisch II	2	-	2	-	2	-	1	1
Ökologie	4	2	2	-	-			
EDV-Anwendung	2	-	1	1	2	-	1	1
Forstwirtschaft	2	2	-	-	2	2	-	-
Ökologischer Landbau	2	2			2	2	-	-
Lineare Programmierung	-				4	1	-	3
Schwerpunktseminar/Projektarbeit	-				2	-	-	2

Die Wahlpflichtfächer sind gleichzeitig Zusatzfächer gemäß § 4 Abs. 2. Sie werden in Abhängigkeit von der Nachfrage zum Teil im zweijährigen Turnus angeboten und können mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Ein Leistungsnachweis über die Teilnahme an einem Schwerpunktseminar oder an einer Projektarbeit sowie ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der im Grund- und Hauptstudium angebotenen Wahlpflichtfächer ist bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit zu erbringen. Zusätzlich ist für die Anmeldung die studienbegleitende Teilnahme an insgesamt sechs Exkursionen nachzuweisen.

Zusatzangebot

Berufs- und Arbeitspädagogik wird für das 3. und 4. Semester angeboten (insg. 6 Semesterwochenstunden).

Kommunikation und Präsentation wird für das 3. Semester angeboten (2 Semesterwochenstunden)

Praktikumsordnung
für den
Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft
an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Soest

Vom 2. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) sowie des § 1 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Agrarwirtschaft (DPO) vom 5. Februar 1996 hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Ziel und Gliederung des Praktikums	2
§ 2 Praktikantenamt	2
§ 3 Ausbildungsstätten	3
§ 4 Durchführung des Praktikums	3
§ 5 Anerkennung berufspraktischer Ausbildungen	4
§ 6 Inkrafttreten; Veröffentlichung	5

§ 1**Ziel und Gliederung des Praktikums**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden eine einschlägige berufspraktische Ausbildung mit Abschlußprüfung und studienbegleitende berufspraktische Tätigkeiten ausdrücklich empfohlen. Sie verbessern die Effizienz des Studiums und erhöhen die Chancen am Arbeitsmarkt.
- (2) Die praktische Tätigkeit soll eine produktionstechnische Einführung in:
Grundlagen der pflanzlichen und tierischen Produktion,
Maschinen und maschinelle Arbeitstechniken,
Arbeitsrisiken und Unfallverhütung
und eine betriebswirtschaftliche Einführung in:
Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes,
Kostenstruktur des Betriebes,
betriebliche Planung von Produktion, Bezug und Absatz
im Land- oder Gartenbaubetrieb sowie in vor- und nachgelagerten Bereichen umfassen.
- (3) Das Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum.

§ 2**Praktikantenamt**

- (1) Für die Begleitung und Anerkennung des Praktikums wird ein Praktikantenamt eingerichtet, welches durch eine Professorin oder durch einen Professor geleitet wird. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Fachbereichsrat gewählt.
Falls notwendig kann der Fachbereichsrat auch eine Vertretung wählen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung. In Zweifelsfällen und bei Widersprüchen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Basis eines Berichtes der Leitung des Praktikantenamtes.

§ 3**Ausbildungsstätten**

(1) Das Grundpraktikum kann an folgenden Stellen abgeleistet werden:

Landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe, die als Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Landwirt/Landwirtin" oder "Gärtner/Gärtnerin" nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anerkannt sind, sowie landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe im In- und Ausland, die von der zuständigen Stelle der Landwirtschaftsverwaltung oder vom Praktikantenamt für geeignet erklärt werden.

Eine praktische Tätigkeit auf dem elterlichen Betrieb kann auf besonderen Antrag genehmigt werden, wenn von der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung eine Bescheinigung vorliegt, daß dieses Praktikum einem Praktikum auf einem fremden, anerkannten Ausbildungsbetrieb gleichkommt.

(2) Das Fachpraktikum kann auf einem der in Absatz (1) Satz 2 genannten Betriebe oder in Unternehmen abgeleistet werden, die sich mit der Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Erzeugnisse befassen. Die Unternehmen und die in diesen Unternehmen zuständigen Ausbilderinnen oder Ausbilder sollen für die Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes berechtigt sein.

Das Fachpraktikum kann auch in Instituten und Versuchsbetrieben, Verwaltungsbehörden und Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden, sofern sie vom Praktikantenamt als geeignet anerkannt werden.

(3) Die Eignung der Ausbildungsstätte ist grundsätzlich vor Beginn des Praktikums vom Praktikantenamt zu bescheinigen. Andernfalls ist die Anerkennung des Praktikums gefährdet.

§ 4**Durchführung des Praktikums**

(1) Das Grundpraktikum umfaßt mindestens 3 Monate. Es ist zusammenhängend vor Studienbeginn abzuleisten. Nur wenn die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung führt, kann mit Zustimmung des Praktikantenamtes ein Monat des Grundpraktikums bis zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet werden. Die Teilnahme an einem mehrtägigen überbetrieblichen vom Praktikantenamt

anerkannten Lehrgang für pflanzliche oder tierische Erzeugung oder Landtechnik ist nachzuweisen. Über das Grundpraktikum ist ein Berichtsheft zu führen mit lückenlosen Tages- oder Wochenberichten, Erfahrungsberichten aus den Betriebszweigen sowie einer ausführlichen Beschreibung des Ausbildungsbetriebes.

Die Führung des "Berichtsheftes für das landwirtschaftliche Praktikum von Studienbewerbern und Studierenden im Agrarbereich" (Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup) gilt als ausreichend.

(2) Das Fachpraktikum umfaßt mindestens 6 Monate. Es ist nach Absprache mit dem Fachbereich möglichst vor dem Studium, spätestens bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit zu erbringen. Zusätzlich ist die Teilnahme an berufsbezogenen oder persönlichkeitsbildenden Lehrgängen einschlägiger Weiterbildungseinrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 5 Unterrichtstagen nachzuweisen. Über das Fachpraktikum ist ein Bericht zu erstellen, der die Ausbildungsstätte charakterisiert und die wichtigsten Aufgaben während des Praktikums darstellt. Über die Lehrgänge sind jeweils in einem Kurzbericht Zielsetzung, Inhalte und Methoden sowie eine persönliche Wertung des Lehrgangs aufzuzeigen.

(3) Für die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums sowie der Lehrgänge sind dem Praktikantenamt neben den in Absatz 2 genannten Berichten vorzulegen:

- Zeugnisse bzw. Bestätigungen der jeweiligen Ausbildenden über die Dauer und den Inhalt des Praktikums.
- Bescheinigungen der zuständigen Stellen über die Eignung der Ausbildungsstätte, soweit diese dem Praktikantenamt nicht bekannt ist.

§ 5

Anerkennung berufspraktischer Ausbildungen

(1) Das Grundpraktikum gilt bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/Gartenbau oder über vergleichbare Einrichtungen erworben haben.

(2) Das Grund- und Fachpraktikum gelten bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, die eine landwirtschaftliche/gärtnerische Lehre mit einer Abschlußprüfung nachweisen oder ein landwirtschaftliches Praktikum mit einer Praktikantenprüfung abgeschlossen haben.

(3) Über die Anerkennung spezifischer Nachweise entscheidet im Einzelfall auf Antrag das Praktikantenamt.

(4) Wird die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert, so ist dies der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1996 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landbau vom 14.09.1995 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 14.02.1996.

Paderborn, den 2.9.96

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Für den Rektor der Kanzler

